

B e g r ü n d u n g

1.) Entwicklung des Planes:

Der vorliegende Bebauungsplan ist aus dem Aufbauplan der Gemeinde Hohenwestedt vom 22. 12. 1952 (Genehmigung vom 30. 11. 1954, Az: IX 3121/11) entwickelt worden. Der Aufbauplan wurde zuletzt am 10. 5. 1961 ergänzt (Genehmigung vom 16. 6. 1961, Az.: IX 34 b - 312/3.11.1957). Der Aufbauplan gilt gem. § 173 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 1 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes über die Weitergeltung von Aufbauplänen vom 14. 6. 1961 als Flächennutzungsplan im Sinne des § 5 BBauG.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als geplantes Wohngebiet ausgewiesen.

Das Bebauungsgebiet soll überwiegend der Wohnbebauung zugeführt werden. Die Parzelle 21/12 ist für den Bau eines öffentlichen Gebäudes vorgesehen.

Hinsichtlich der Erschließungswege ist vorgesehen, den "Parkweg" als gemeindliche Erschließungsstraße zu übernehmen und auszubauen. Der "Parkweg" steht im Eigentum der Erbgemeinschaft Koll. Unmittelbar angrenzend und teils überschneidend verläuft ein gemeindeeigener Kirchensteig. Es bestand bis zum 30. 6. 1955 zwischen Gemeinde u. Koll ein Pachtvertrag, der die Benutzung als öffentlichen Fußweg vorsah. Der Vertrag wurde von Koll gekündigt. Seit dem hat die Gemeinde vergeblich versucht, den "Parkweg" zu kaufen, bzw. einen neuen Pachtvertrag abzuschließen. Die Benutzung des Weges ist nach der Kündigung unverändert geblieben.

Durch den endgültigen Ausbau des "Parkweges" lt. Bebauungsplan soll eine Verbindungsstraße zwischen der "Lindenstraße" und der Parkstraße geschaffen werden. Der bisherige Kirchensteig (Parz. 51/1 - 51/7) könnte sodann als öffentlicher Weg aufgehoben werden.

2.) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 ff. des Bundesbaugesetzes statt, wenn der Erwerb der Grundstücksflächen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden kann.

3.) Überschlägig ermittelte Kosten:

	DM	davon von der Gemeinde mindestens zu tragen
		DM
a) Grunderwerb für Straßen- und Wegebau	rd. 20.000,--	2.000,-- (10 %)
b) Straßen- und Wegebau- kosten	rd. 90.000,--	9.000,-- (10 %)
c) Kanalisation	rd. 30.000,--	-,-- volle Deckung durch einmalige Anschluß- gebühr
	rd. 140.000,--	11.000,--

Die Anlieger werden zu den Erschließungskosten nach den gesetzlichen bzw. ortsrechtlichen Vorschriften herangezogen, soweit die Erschließung nicht privatrechtlich geregelt wird.

Hohenwestedt, den 26. Juni 1963


Bürgermeister

